

Persönliches Budget (PersB)

gem. § 17 SGB IX
i.V.m. § 103 SGB III



- ▶ durch das persönliche Budget (PersB) wird der durch das SGB IX eingeleitete Paradigmenwechsel in der Politik für behinderte Menschen fortgesetzt
- ▶ § 17 SGB XI ist seit dem 01.07.2004 die zentrale Vorschrift zur Ausführung von Teilhabeleistungen durch ein persönliches Budget (PersB)
- ▶ § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX wurde mit dem VerwaltungsvereinfachungsG vom 21.03.2005 rückwirkend zum 01.07.2004 geändert
- ▶ dadurch sind bestehende gesetzliche Einschränkungen hinsichtlich budgetfähiger Leistungen entfallen

Folge für die BA:

 **alle Leistungen im Rahmen eines Reha-Verfahrens sind budgetfähig**

Zielsetzung des PersB

Das PersB ist eine Geldleistung, die ein behinderter Mensch erhält, um sich von dem Geld die Unterstützung, die er braucht, selbst auf einem Dienstleistungsmarkt einzukaufen.

Der behinderte Mensch und der Dienstleister handeln aus, welche Hilfen zu welchem Preis erbracht werde. Der behinderte Mensch sagt, wann und in welcher Form er die Hilfe möchte.

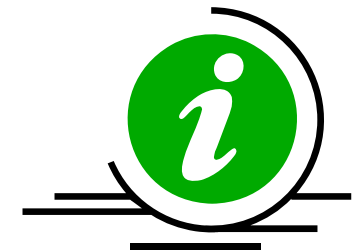
Niemand kann gezwungen werden, ein PersB in Anspruch zu nehmen. Aber umgekehrt haben behinderte Menschen einen Anspruch darauf, die ihnen zustehenden Leistungen in der Form des PersB zu erhalten, wenn sie es wünschen.



Erwartung und Empfehlung

Erwartung an das PersB

- ▶ stärkere Ausrichtung am individuellen Bedarf
- ▶ Weiterentwicklung traditioneller Angebotsstrukturen
- ▶ mit dem PersB können bei gleichem Mitteleinsatz eher überdurchschnittliche Integrationsergebnisse erzielt werden



Anträge auf Leistungen in Form eines PersB

Antragstellung

1. es muss grundsätzlich ein **Anspruch** auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben **bestehen**
2. der Antrag auf Leistungen durch ein PersB kann **durch den Rehabilitanden** bei allen Reha-Träger schriftlich oder durch sonstige Willenserklärung gestellt werden

Antragsannahme

- ▶ Im Rahmen der Antragsannahme ist der Antragsteller über
 - die **Leistungsvoraussetzungen** und
 - **Zielbestimmungen** der PersB sowie
 - die damit verbundenen **Verfahrensabläufe** zu informieren
- ▶ er ist auf seine **Mitwirkungspflicht** hinzuweisen
- ▶ sein **Einverständnis zur Weiterleitung** personenbezogener Daten an die beteiligten Leistungsträger ist einzuholen



Feststellung des beauftragten Leistungsträgers

§ 17 Abs. 4 SGB IX

Der nach § 14 SGB IX zuständige Leistungsträger wird auch zum Beauftragten für das PersB (Budgetbeauftragter) und ist für das gesamte Verfahren zum PersB zuständig.

gemeinsame Servicestelle

Für Anträge, die bei einer gemeinsamen Servicestelle gestellt werden, wird der Träger, dem die gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist, Budgetbeauftragter.

Anträge beim unzuständigen Leistungsträger

Für die Weiterleitung dieser Anträge gelten die Regelungen des § 14 SGB IX entsprechend.

Sofern erforderlich, können die beteiligten Leistungsträger in Abstimmung mit dem Antragsteller eine abweichende Zuständigkeitsregelung treffen (§ 17 Abs. 4 S. 2 SGB IX).

2. Antrag u. Zuständigkeit

Aufgabe Rolle des Budgetbeauftragten

Nicht zuständig ist er für die Statusfeststellung durch Dritte (z.B. Feststellung des GdB). Hier ist er ggf. beratend tätig.

Trägereigenes Budget

Der zuständige Reha-Träger erbringt Leistungen nach dem SGB IX und seinem „Hausgesetz“ in eigener Zuständigkeit ohne Beteiligung weiterer Reha-Träger, -dienste oder –einrichtungen.

Trägerübergreifendes Budget

Es werden Leistungen aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Reha-Träger, den Pflegekassen und/ oder den Integrationsämtern durch **einen** Reha-Träger (Budgetbeauftragten) koordiniert erbracht. Bei Leistungen nach dem SGB II ist die Agentur (BA) zwar alleiniger Reha-Träger, es ist aber ein Abstimmungsprozess mit der ARGE/ zKT erforderlich. Daher wird auch dieses PersB als ein trägerübergreifendes Budget behandelt.

Trägerübergreifende Bedarfsfeststellung

Die trägerübergreifende Bedarfsfeststellung ist so zu gestalten, dass sie eine umfassende, nahtlose, zügige, einheitliche und wirtschaftliche Leistungserbringung in Form eines PersB ermöglicht.

4. budgetfähige Leistungen

budgetfähige Leistungen der BA nach SGB IX

Leistung	Anspruchsgrundlage
Kraftfahrzeughilfe/ Beförderungskosten	§ 33 Abs. 8 SGB IX i.V.m. § 9 KfzHV
Haushaltshilfe	§ 54 SGB IX i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV
Kinderbetreuung	Gilt sowohl für § 83 SGB III als auch für § 54 Abs. 3 SGB IX
Reisekosten/ Pendelfahrten	§ 53 Abs. 4 SGB IX
Familienheimfahrten	§ 53 Abs. 2 SGB IX
Fahrkostenhilfe	§ 53 Abs. 2 SGB IX i.V.m. § 54 Abs. 4 SGB III
Trennungskostenbeihilfe	§ 53 Abs. 2 SGB IX i.V.m. § 54 Abs. 5 SGB III
Technische Arbeitshilfen	§ 33 Abs. 8 Nr. 5 SGB IX
Arbeitsassistenz	§ 33 Abs. 8 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 bis 4 SGB IX

4. budgetfähige Leistungen

budgetfähige Leistungen der BA nach dem SGB III

Leistung	Anspruchsgrundlage
allgemeine Reha-Leistungen	§ 100 SGB III
besondere Reha-Leistungen	§ 103 SGB III
BBB einer WfbM	§ 102 Abs. 2 SGB III
ergänzende Leistungen	§ 102 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III

grundsätzlicher Bedarf

Das PersB muss so hoch sein, dass es mit ihm möglich ist den Hilfebedarf des jeweiligen behinderten Menschen zu decken (**grundsätzlicher Bedarf**).

Es darf nicht teurer sein als die Hilfe, die der behinderte Mensch ansonsten als Leistung beanspruchen kann (**Deckelung**).

Der festgestellte individuelle (Finanz-) Bedarf soll gedeckt werden und Beratung und Unterstützung kann erfolgen.

Sonstiges

Zielvereinbarung als Voraussetzung für den Gesamtverwaltungsakt

- ▶ die Zielvereinbarung ist die zwingende Voraussetzung (§ 4 BudgetV)

Sozialversicherung

- ▶ der Budgetnehmer ist für die Sozialversicherung selbst verantwortlich
- ▶ dies ist in der Zielvereinbarung ein Punkt, der gesondert unterschrieben werden muss

Anreiz zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit dem PersB

- ▶ im Rahmen der Zielvereinbarung wird festgelegt, was mit nicht verbrauchten Budgetbeträgen passiert
- ▶ empfohlen ist ein Verbleib von 50% der nicht verbrauchten Mittel beim Budgetnehmer

Allgemein

Das PersB wird nur durch **einen** Leistungsträger im Auftrag und Namen der anderen Leistungsträger ausgezahlt.

Aufgabe des Reha-Beraters



Der Reha-Berater ist für das gesamte Verfahren des PersB und damit für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Zuständigkeitsfeststellung
- Bedarfsfeststellung
- Inhalt, Abschluss und Einhaltung der Zielvereinbarung
- Bescheiderstellung

Beim trägerübergreifenden Budget ist er zusätzlich zuständig für:

- die Koordination
- die Überweisungsmodalitäten
- Vereinbarung von Fälligkeitsterminen

Bei der Beraterentscheidung handelt es sich immer um eine Prognoseentscheidung aufgrund der aktuellen Situation.

Ablehnung eines PersB

Die Ablehnung eines Antrages auf Ausführung in Form eines PersB setzt immer eine **schlüssige Begründung** voraus.

Es muss eindeutig und nachvollziehbar erkennbar sein, warum das Teilhabekonzept des Antragstellers den Vergleichskriterien nicht standhält.

Eine Ablehnung kommt nur dann in Betracht, wenn die mit dem PersB verbundenen Erwartungen deutlich hinter den Erwartungen an eine herkömmliche Förderung zurückbleibt.

